

# Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62 99100 Gierstädt/Thür.

Telefon: 036206 - 21976, Telefax: 21977



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nr. 12 der Gemeinde Oldendorf (Luhe),

### “Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel”

**Projektentwicklung:** M.G. Solar Verwaltungs GmbH & Co. KG  
Hof Eichenstein, Wohlenbüttel 1b,  
21385 Oldendorf/Luhe

**HRON Sonnenstrom GmbH**  
Gerstenstraße 30 06542 Allstedt

<b>Land:</b>	Niedersachsen
<b>Landkreis:</b>	Lüneburg
<b>Gemeinde:</b>	Oldendorf/Luhe in der Samtgemeinde Amelinghausen
<b>Gemarkung:</b>	Oldendorf/Luhe

**Gierstädt, im September 2022**



<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b>Seite:</b>
1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	4
1.3. Methodisches Vorgehen	8
1.4. Datengrundlagen	9
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
2.1. Beschreibung des Vorhabens	9
2.2. Relevante Projektwirkungen	10
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	10
3.1. Verfahren der Abschichtung (Artauswahl)	10
3.1.1. Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste	11
3.1.2. Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV und der EU-Vogelschutzrichtlinie	14
3.2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
3.2.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
3.2.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
3.2.2.1. Säugetiere	38
3.2.2.2. Fledermäuse	39
3.2.2.3. Reptilien	40
3.2.2.4. Amphibien	40
3.2.2.5. Fische und Rundmäuler	41
3.2.2.6. Libellen	42
3.2.2.7. Käfer	43
3.2.2.8. Tag- und Nachtfalter	44
3.2.2.9. Weichtiere	45
3.2.3. Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	47
3.2.3.1. Rohrweihe	47
3.2.3.2. Rotmilan	48
3.2.3.3. Schwarzmilan	49
3.2.3.4. Mäusebussard	50
3.2.3.5. Weißstorch	50
3.2.2.6. Graumammer und Ortolan	51
3.2.3.7. Feldlerche	51
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	52
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	52
4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	52
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	52
5.1. Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	52



5.2.	Alternativprüfung	52
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	53
6.	Zusammenfassung	53
7.	Literatur	55
8.	<u>Anlagen</u>	
	Anlage 1: Übersicht zum Änderungsbereich des FNP der Samtgemeinde Amelinghausen	M 1 : 10.000
	Anlage 2: Übersichtskarte Plangebiet	M 1 : 25.000
	Anlage 3: Biotoptypen im Plangebiet	M 1 : 5.000
	Anlage 4: Ausgewählte Brutvögel 2022	M 1 : 2.500



## **1. Einleitung**

Durch die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG veranlasst, bedarf es bei Vorhaben die wesentliche Belange des Artenschutzes berühren regelmäßig zusätzlich eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB). Dieser ist gleichrangig zu den Erfordernissen der Eingriffsregelung zu betrachten und für das Vorhaben mit Schlußfolgerungen zu versehen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll den erforderlichen Entscheidungsprozessen im Rahmen der Genehmigungsverfahren unterstützen und für die betreffende Fachbehörde eine Arbeits- und Entscheidungshilfe geben. Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist.

### **1.1. Anlass und Aufgabenstellung**

Südlich der Ortslage von Oldendorf/Luhe plant die Gemeinde zusammen mit der Samtgemeinde Amelinghausen auf einer Fläche von 18,5 ha die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Anlaß der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen. Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Oldendorf/Luhe wird den Zielen der Bundesregierung nach einem Ausbau der Photovoltaikanlagen nachgekommen. Auch dem Grundsatz nach Kapitel 4.2. [Landesraumordnungsprogramm 2017] der Landes-Raumordnung wird entsprochen, nach dem die Träger der Regionalplanung den Auftrag zugesprochen bekommen haben, den Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen.

Bauherr und Eigentümer der Flächen sind im Ort ansässig, die Firma M.G. Solar GmbH & Co.KG, vertreten durch die M.G. Solar Verwaltungs GmbH, Hof Eichenstein, Wohlenbüttel 1b, 21385 Oldendorf/Luhe.

Die Projektvorbereitung und Projektdurchführung übernimmt die Firma Hron Sonnenstrom GmbH aus Allstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz, die bereits in anderen Landkreisen einige gleichartige Projekte erfolgreich verwirklichten und auch selber betreiben.



## 1.2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeintrachtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabensplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der naturlichen Lebensraume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates uber die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie) fixiert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der fur Vorhabensplanungen relevante besondere Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 01.03.2010) verankert. Nach § 44 BNatSchG sind weitergehende Anforderungen bezuglich Eingriffsvorhaben zu stellen. So ist bezuglich der besonders geschutzten Arten (u. a. alle europaischen Vogelarten) sowie einer Teilmenge davon, den streng geschutzten Arten, eine vertiefende Prufung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Populationen durchzufuhren (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die besonders und streng geschutzten Arten werden in §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich demnach um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgefuhrt sind:

### *Besonders geschutzte Arten*

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie), zuletzt geandert am 20. November 2006 durch RL 2006/105/EG des Rates,
- Europaische Vogelarten gema Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geandert am 23.9.2003,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der BArtSchV (= Bundesartenschutzverordnung),
- Arten der Anhange A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung),

### *Streng geschutzte Arten*

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/ EWG (= FFH-Richtlinie), zuletzt geandert am 20. November 2006 durch RL 2006/105/EG des Rates,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der BArtSchV.



Am 29.07.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlassen, welches im BGBl. I 2009 veroffentlicht wurde. Das neue Gesetz ist zum 01.03.2010 wirksam geworden. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbote zum Schutz der besonders geschutzten und der streng geschutzten Arten aufgefuhrt, wobei die FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend berucksichtigt wurde. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaen gefasst:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten („Zugriffsverbote“):

- wild lebenden Tieren der besonders geschutzten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu toten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschadigen oder zu zerstoren,
- wild lebende Tiere der streng geschutzten Arten und der europaischen Vogelarten wahrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Uberwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu storen: eine erhebliche Storung liegt vor, wenn sich durch die Storung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestatten der wild lebenden Tiere der besonders geschutzten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschadigen oder zu zerstoren,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschutzten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschadigen oder zu zerstoren.

Diese Verbote werden um den fur Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44

BNatSchG erganzt:

*Fur nach § 15 zulassige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie fur Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulassig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Magabe der Satze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgefuhrt Tierarten, europaische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nr. 2 aufgefuhrt sind, liegt ein Versto gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeintrachtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die okologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestatten im raumlichen Zusammenhang weiterhin erfullt wird. Soweit erforderlich, konnen auch vorgezogene Ausgleichsmanahmen festgesetzt werden. Fur Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgefuhrt Arten gelten die Satze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschutzte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchfuhrung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Versto gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*



In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bestehende und von der Europaischen Kommission anerkannte Spielraume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Diese Spielraume erlauben bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der okologischen Funktionalitat von Fortpflanzungs- und Ruhestatten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prufung.

Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Manahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem raumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgefuhrt werden, dass zwischen dem Erfolg der Manahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lucke entsteht. Um dies zu gewahrleisten, konnen kunftig neben Vermeidungsmanahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmanahmen (sog. "CEF-Manahmen"; continuous ecological functionality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Zudem besagt der § 44 Abs. 6 BNatSchG:

- *Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht fur Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prufungen, die von fachkundigen Personen unter grotmoglichster Schonung der untersuchten Exemplare und der ubrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

„**Entsprechend Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote** bei nach §15 BNatSchG zulassigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie fur Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulassig sind, **nur fur folgende besonders geschutzte Arten bzw. Standorte**: Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/42/EWG aufgefuhrt sind; europaische Vogelarten; Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgefuhrt sind; Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/42/EWG aufgefuhrt Arten.“

Fur diese Arten ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG fur nach §15 BNatSchG zulassige Eingriffe folgende Verbote:

- 1) Totungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Totung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Totung/ Verletzung unvermeidbar mit der Beschadigung oder Zerstorung einer Fortpflanzungs- und Ruhestatte verbunden ist und deren Funktionalitat trotz des Eingriffs im raumlichen Zusammenhang gewahrt wird.



- 2) Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- 3) Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- 4) Schädigungsverbot von Pflanzen und Pflanzenstandorten: Beschädigen oder Zerstören von wild lebenden Pflanzen und/ oder ihren Standorten. Abweichend davon liegt ein Verbot für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zudem müssen Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie beachtet werden: Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL muss der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleiben.

Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird aufgrund des Umweltschadengesetzes auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL, Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie erweitert.





Bei den im Untersuchungsraum festgestellten besonders geschützten Vogelarten werden vorrangig jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt, denen gemäß der Roten Listen ein Gefährdungsstatus zukommt. Bei diesen bereits gefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Falle der Betroffenheit eher zu negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen führen können. Eine entsprechende Beschränkung ist praxisüblich (vergleiche BAUCKLOH et al. 2007).

Bei landesweit ungefährdeten, häufig vorkommenden und weit verbreiteten Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise), die zumeist in stabilen, individuenreichen Populationen vertreten sind, sind hinsichtlich des Vorhabens generell keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Lediglich im Falle von populationsrelevanten Beeinträchtigungen einer ansonsten ubiquitär verbreiteten, ungefährdeten Art innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens erscheint eine weitergehende Prüfung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit sinnvoll.

### 1.3. Methodisches Vorgehen

Die separate Erstellung des AFB wurde im Mai 2022 begonnen. Bis September 2022 sind entsprechend den erfassten Arten noch Aktualisierungen vorgenommen worden. Damit liegt der AFB nun als Teilbeitrag in den Unterlagen zur Genehmigung mit vor.

Es wurden weiterhin jene besonders geschützten Arten herausgefiltert, denen ein potentieller Gefährdungsstatus zukommt, die aber nun nach der aktuellen Roten Liste ungefährdet sind. Hierzu gehören auch die in der Vorwarnliste aufgeführten Arten (RL V), da ihre Bestände derzeit noch nicht gefährdet sind und sie deshalb außerhalb der Roten Liste stehen.

Eine Erfassung ungefährdeter Arten wurde im Rahmen der zwischen März bis Juli 2022 realisierten Begehungen (Brutvögel, Greifvögel) mit durchgeführt. Neben den 6 Begehungen bei der jeweils Frühjahrs- und Herbstmigration sind 8 Begehungen während der Brutzeit durchgeführt worden. 2 Begehungen haben in der Dämmerung stattgefunden um Eulen, Käuze und weitere nachtaktive Arten festzustellen. Die Erfassung der Migration im 2 km-Radius hat ergeben, daß keine Schlafplätze von rastenden Vogelarten um die künftige Photovoltaikfreiflächenanlage vorhanden sind.

Im Rahmen des *artenschutzrechtlichen Fachbeitrages* werden zunächst die Bestandssituation und Verbreitung erfasst, sodann der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Habitatansprüche dargestellt und zusammengefasst nach ökologischen Gruppen beschrieben.



Nachfolgend wird geprüft, ob hinsichtlich des geplanten Vorhabens aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG notwendig werden könnte. Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet.

Soweit im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens weitere planungsrelevante Arten im UG festgestellt werden sollten oder sich infolge von Hinweisen aktuell bestätigen, können für diese Arten ggf. weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

#### **1.4. Datengrundlagen**

Ausgehend von dem bisher erstellten Umweltbericht zum Vorhaben sind die dort im Vorfeld erhobenen Daten auch hier mit verwendet worden.

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1. Bescheibung des Vorhabens**

Die Fläche südlich der Ortslage von Oldenburg/Luhe ist für die Errichtung einer raumverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage prädestiniert. Zum einen grenzt die Fläche unmittelbar an der OHE-Bahnstrecke "Lüneburg-Soltau", wodurch die im Bereich von Flächen liegt, die sowohl über das EEG gefördert werden als auch schon durch den Schienenverkehr vorgeprägt sind, zum anderen bestehen keine raumordnerischen Vorranggebiete nach LRPO 2017 für die Landwirtschaft, die gemäß Landesraumordnung einer Planung entgegenstehen würden. Mit dem Flächeneigentümer, gleichzeitig lokaler Investor, ist das Interesse an der Entwicklung der betreffenden Flächen bekundet. Die Flächen stehen somit zur Verfügung.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist im Kern die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel" geplant, auf dem eine Anlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 19.319 kWp entstehen soll. Da der Bebauungsplan nach gegenwärtigem Stand nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt



werden kann, erfolgt gema § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 50. anderung des Flachennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Amelinghausen.

## 2.2. Relevante Projektwirkungen

Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaikfreiflachenanlage besitzt anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen. Diese sind erschopfend fur die allgemeinen Schutzguter im Umweltbericht dargestellt und beschrieben worden.

Fur den Artenschutz lassen sich die Auswirkungen auf folgende Punkte beschreiben:

- Storung bei Reproduktion der Art,
- Vergramung der Art bei Migration,
- Vergramung der Art bei Nahrungssuche,
- Totung durch Kollision.

## 3. Bestandsdarstellung sowie Abprufung der Verbotstatbestande

### 3.1. Verfahren der Relevanzprufung und Abschichtung (Artauswahl)

Die sogenannte Relevanzprufung umfasst alle dem besonderen Artenschutz unterliegenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land lebenden Vogelarten) und erfolgt zunachst in tabellarischer Form. Hierbei werden Arten hinsichtlich ihrer etwaigen Vorhabenbezogenen Relevanz klassifiziert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Relevanzprufung erganzt der Fachbeitrag Artenschutz die Tabelle pro Artengruppen verbal-argumentativ in unterschiedlicher Tiefe: Da die Artengruppen Vogel und Fledermause bei Erneuerbare Energievorhaben in der Regel immer vertiefend zu betrachten sind, liegt der Fokus der textlichen Ausfuhrungen auf diesen beiden Artengruppen.

Die Relevanzprufung der Vogel erfolgt nach einem mehrstufigen Prinzip: Erganzend zur Relevanztabelle erfolgt zunachst unter Heranziehung aktueller Landesdaten, die im Bereich Umwelt des Landes Niedersachsen offentlich zuganglich und insofern nur pro Metischblattquadrant verzeichnet sind, ein Abgleich mit den Vorhabenbedingten Erfassungsergebnissen. Daraus wird abgeleitet, ob eine Relevanz der jeweils betreffenden Art besteht, oder nicht. Im Zuge dessen als relevant eingestufte Arten werden dann im nachsten Schritt vertiefend betrachtet und hinsichtlich ihrer etwaigen Betroffenheit im Sinne von § 44 BNatSchG diskutiert.



In der nachfolgenden Liste sind die in Niedersachsen vorkommenden, nach Europarecht geschützten Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände zu ermitteln und darzustellen sind. Das zu prüfende Artenspektrum wird in einem ersten Schritt, nach folgenden Kriterien abgeschichtet, d.h. eine Betroffenheit von Arten kann aus folgenden verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden:

1. Die Arten sind im Großnaturreaum der Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend (in der Liste mit 0 gekennzeichnet), (x in Spalte N).
2. Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (x in Spalte V).
3. Weiterhin unterliegen Arten der Abschichtung, wenn der erforderliche Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend ist (x in Spalte L).
4. In Spalte E ist dann ein "x" zu setzen, wenn für eine Art die Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euröyöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen und eine Schädigung der ökologischen Funktion dervon Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.
5. Vogelarten, die als Ausnahmeerscheinung (A oder a), als seltener Durchzügler (z) oder seltener Wintergast (w) in der Spalte "Jahreszeitlicher Status" beschrieben werden, sind ebenfalls von der Abschichtung betroffen.

Sind Arten aus den eben beschriebenen Gründen von der weiteren SaP ausgeschlossen, so sind diese Arten in der Spalte "Auswahl für eine SaP" mit "—" gekennzeichnet.

Nach der Abschichtung erfolgt im zweiten Schritt eine Prüfung der einzelartbezogenen Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (Betroffenheitsprüfung). Hiernach sind die Arten in der SaP weiterhin zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen (x in Spalte NS) und von denen ein potentielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist (x in Spalte PO). Für die Arten, die mit einem "+" in der Spalte "Auswahl für eine SaP" bewertet werden, sind die Verbotstatbestände in der weitergehenden Prüfung zu ermitteln und darzustellen.

### 3.1.1. Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste

- Abschichtungskriterien:

- N: Art im Großnaturreaum der Roten Liste Niedersachsens ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend  
 V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen



- L: erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorkommens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer) nicht vorkommend  
 E: Art im Wirkraum vorhanden, ihre Wirkungsempfindlichkeit ist sehr gering, sodass davon ausgegangen wird, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

#### - Rote Liste Status Deutschland und Niedersachsen:

Rote Liste Niedersachsen	(Stand 2015, INN, KRÜGER & NIPKOW)		
Rote Liste Deutschland	(Stand 2021, DRV i.A. BfN)		
0	ausgestorben	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber		Status nicht bekannt
R	extrem selten	V	Vorwarnliste
D	Datenunzureichend	-	ungefährdet
◆	nicht bewertet		

#### - Schutzstatus

- sg: streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG  
 IV: Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie  
 VSRL: Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

#### - Artstatus in Niedersachsen

Bei den Vogelarten sind zusätzlich Angaben zu dem Brutstatus (BS) und dem jahreszeitlichen Status (jz. Status) aufgeführt.

- BS: Brutstatus  
 0: Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.  
 1: War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.  
 (1): Hat seit 1950 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.  
 2: Brütet jedes Jahr oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.  
 3: Regelmäßiger Brutvogel, nur in bestimmten Regionen oder lokal in größeren Beständen.  
 4: Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Niedersachsens.

#### - iz. Status: jahreszeitlicher Status

- J: Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch  
 Z/z: Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Niedersachsen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch(z).  
 W/w: Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).  
 A/a: Ausnahmeerscheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).



### - Habitate

B:	Bäche, kleine Flüsse	MF:	Felsflur	F:	Feuchtgebiete
NM:	Niedermoore	FG:	Fließgewässer	O:	offene Geländestrukturen
Fh:	Feuchthabitat	Fw:	Feuchtwiese	S:	Siedlungsbereich
Fq:	Quellflur	SÜ:	Sümpfe	G:	Gewässer
SB:	Steinbrüche	T:	Teiche	H:	Hecken, Gebüsche
St:	stehende Gewässer	K:	Kulturland	Tr:	Trockengebiete
LW:	Laubwald	W:	Wald	P:	pflanzenreiche Gewässer
M:	Moore	WR:	Waldrand	HM:	Hoch-, Zwischenmoore
L:	Lehmgebiete	TS:	Trockenstandorte, Felsen		

### - Betroffenheitsprüfung

- NW: Nachweis: Art ist durch Erfassung im Untersuchungsgebiet um Wohlenbüttel erfasst worden oder andersartige Nachweise.
- PO: potentielles Vorkommen: Vorkommen, das aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.

In dem *Vierten Gesetz zur Änderung des BnatSchG vom 20.07.2022* sind für die Vorkommen von besonders geschützten Vogelarten (sogenannte sensible Vogelarten für Erneuerbare Energien) die bisher in Deutschland geltenden Abstände und Prüfradien geändert worden. Dies betrifft Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und den Uhu. Auch wenn diese Arten überwiegend in Hinsicht auf die Windenergie betrachtet wurden, so sind letztlich auch die Folgen aus der Anlage von Photovoltaik-freiflächenanlagen mit zu betrachten. Aus den in 2022 festgestellten Vorkommen und Kartierergebnissen lässt sich feststellen, daß für keine der vorgenannten Arten eine Gefährdung aus dem geplanten Solarpark zu erwarten ist.



### 3.1.2. Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV und EU-VSRL

	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV					
<b>Säugetiere (Fledermäuse) - Chiroptera</b>															
1				x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x	x	W K	x		+	im UG zu erwarten
2				x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	0	G	x	x	K S W			---	keine Nachweise
3				x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x	x	K S W	X		+	im UG vorkommend
4				x	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	◆	1	x	x	W			---	keine Nachweise
5				x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	0	2	x	x	W			---	keine Nachweise
6				x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	x	K G			---	keine Nachweise
7				x	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	2	D	x	x	K G S			---	im UG vorkommend
8				x	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	2	-	x	x	G W		X	---	keine Nachweise
9				x	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x	x	W	x		+	im UG zu erwarten
10				x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	V	x	x	K S			---	keine Nachweise
11				x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x	x	W K	X		+	im UG vorkommend
12				x	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	D	x	x	W		X	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl		
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV	Hab			für saP	Bemerkungen	
13				x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	x	x	W G S	x		+	im UG vorkommend	
14				x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	N	D	x	x	S K			- - -	keine Nachweise	
15				x	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	2	-	x	x	W G	x		+	im UG zu erwarten	
16				x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x	x	S K	x		+	im UG vorkommend	
17				x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	x	x	W S K	x		+	im UG vorkommend	
18				x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	x	x	S K		x	- - -	keine Nachweise	
19	x				Große Hufeisennase	Rhinolophus ferumequinum	0	1	x	x	K			- - -	keine Nachweise	
20				x	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x	x	K			- - -	keine Nachweise	
21				x	Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	1	D	x	x	W K		X	- - -	keine Nachweise	
<b>Säugetiere ( ohne Fledermäuse) - Mammalia</b>																
1		x			Biber	Castor fiber	3	3	x	x	G	X		+	im UG vorkommend	
2				x	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	2	x	x	K		x	- - -	keine Nachweise	
3				x	Wildkatze	Felis silverstris	1	2	x	x	W			- - -	keine Nachweise	
4		x			Fischotter	Lutra Lutra	2	1	x	x	G	X		+	im UG vorkommend	





	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV	Hab				
5		x			Eurasischer Luchs	Lynx Lynx	1	2	x	x	W			---	keine Nachweise
6		x			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1	V	x	x	W			---	keine Nachweise
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>															
1		x	x		Kreuzotter	Vipera berus	-	2	x	x	T S		X	---	keine Nachweise
2				X	Zauneidechse	Lacerta agilis	2	3	x	x	TS H W	X		+	im UG vorkommend
<b>Lurche (Amphibia)</b>															
1		x			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x	x	W S B			---	keine Nachweise
2		x			Gelbbauchunke	Bombina variegata	-	2	x	x	G W			---	keine Nachweise
3			x		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	x	S SB		X	---	keine Nachweise
4			x		Wechselkröte	Bufo viridis	2	2	x	x	S L		x	---	keine Nachweise
5		x			Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	x	x	H W R F		X	---	keine Nachweise
6		x			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	x	x	L S		x	---	keine Nachweise
7		x			Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	x	x	M F		X	---	keine Nachweise
8		x			Springfrosch	Rana damaltina	1	2	x	x	W F		X	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV	Hab				
9		x			Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	-	G	x	x	W M			---	keine Nachweise
10				x	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x	x	G		X	---	keine Nachweise
<b>Weichtiere (Mollusca)</b>															
1	x				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	x				---	keine Nachweise
2		x			Bachmuschel	Unio crassus	1	1						---	keine Nachweise
<b>Libellen (Odonata)</b>															
1		x		x	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	R	G	x	x	B		x	---	keine Nachweise
2		x		x	Östliche Keiljungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	x	x	T			---	keine Nachweise
3		x		x	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x	x	HM, St		x	---	keine Nachweise
4		x		x	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	0	2	x	x	B		x	---	keine Nachweise
<b>Käfer ( Coleoptera)</b>															
1		x		x	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x	x	W		X	---	keine Nachweise
2		x			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x	x	St		X	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV	Hab			für saP	
3		x			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Grasphoderus bilineatus	1	1	x	x			X	---	keine Nachweise
4		x			Eremit	Osmoderma eremita	0	2	x	x	W			---	keine Nachweise
<b>Schmetterlinge (Lepidoptera)</b>															
1		x			Wald- Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	-	1	x	x				---	keine Nachweise
2		x			Heckenwollflatter	Eriogaster catax	-	1	x	x	OW			---	keine Nachweise
3	x				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	0	1	x	x	WR			---	keine Nachweise
4			x		Quendel- Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	-	2	x	x	Tr			---	keine Nachweise
5			x		Dunkler Wiesenkнопf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	-	3	x	x	W Fw			---	keine Nachweise
6			x		Heller Wiesenkнопf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	-	2	x	x	W Fw			---	keine Nachweise
7		x			Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x	x	Fh			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV					
8	x				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	0	1	x	x	Fw Fq			---	keine Nachweise
9	x				Apollofalter	Pamassius apollo	0	1	x	x	Tr			---	keine Nachweise
10			x		Schwarzer Apollofalter	Pamassius mnemosyne	0	1	x	x	WR W			---	keine Nachweise
11		x			Nachtkerzenschwär- mer	Proserpinus proserpina	V	V	x	x	Tr W			---	keine Nachweise
Gefäßpflanzen (Tracheophyten)															
1		x			Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	2	x	x				---	keine Nachweise
2		x			Schlitzblättriger Beifuß	Artemisia laciniata	0	0	x	x				---	keine Nachweise
3		x			Einfacher Rautenfarn	Botrychium simplex	0	2	x	x				---	keine Nachweise
4				x	Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	x	x	LW			---	keine Nachweise
5		x			Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	0	2	x	x	NM			---	keine Nachweise
6		x			Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	0	2	x	x	NM			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D.	Sg	IV					
7	x				Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	2	2	x	x				---	keine Nachweise
8		x			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x	x	MF			---	keine Nachweise

	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				

**Vögel (Aves)**

1				x	Habicht	Accipiter gentilis		-	4	J Z W	x		X		+	im UG vorkommend
2				x	Sperber	Accipiter nisus		-	4	J Z W	x		X		+	im UG vorkommend
3		x			Drosselohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	-	V	3	Z	x			X	---	keine Nachweise
4		x			Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	1		z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
5		x		x	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	4	Z				x	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
6		x		x	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	2	Z	x			X	---	keine Nachweise
7		x		x	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	4	Z				X	---	keine Nachweise
8		x		x	Flussuferläufer	Acitis hypoleucos	2	2	(1)	Z	x			X	---	keine Nachweise
9		x		x	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
10			x	x	Rauhfußkauz	Aegolius funereus	-	-	3	J	x	Anh. 1			---	keine Nachweise
11				X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	4	J Z w			x		+	im UG vorkommend
12		x			Eisvogel	Alcedo atthis	-	-	3	J	x	Anh. 1		X	---	keine Nachweise
13		x			Spießente	Anas acuta	2	2	(1)	Z W					---	keine Nachweise
14		x			Löffelente	Anas clypeata	3	3	2	Z w				X	---	keine Nachweise
15		x			Krickente	Anas crecca	3	3	2	J Z W				X	---	keine Nachweise
16		x			Pfeifente	Anas penelope	R	R		Z w					---	keine Nachweise
17				x	Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	4	J Z W			x		---	im UG vorkommend
18		x			Knäkente	Anas querquedula	-	-	2	Z	x			X	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		Auswahl		Bemerkungen	
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Stat.	sg	VSRL	NW	PO		für saP
19		x			Schnatterente	Anas strepera	-	-	2	Z w				X	---	keine Nachweise
20		x			Bläßgans	Anser albifrons	-			Z W		Anh. 1			---	keine Nachweise
21				x	Graugans	Anser anser	-	-	2	J Z				X	---	keine Nachweise
22		x			Zwerggans	Anser erythropus	-			A					---	keine Nachweise
23		x			Saatgans	Anser fabalis	-			Z W					---	keine Nachweise
24		x			Brachpieper	Anthus campestris	1	1	1	z	x			X	---	keine Nachweise
25		x			Rotkehlpieper	Anthus cervinus	-			z					---	keine Nachweise
26		x		x	Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	3	Z W				X	---	keine Nachweise
27			x		Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-		z w					---	keine Nachweise
28		x		x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	4	Z				X	---	keine Nachweise
29				x	Mauersegler	Apus apus	-	-	4	Z			X		---	im UG vorkommend
30		x			Schreiadler	Aquila pomarina	1	1		z	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
31				x	Graureiher	Ardea cinerea	-	-	4	J Z W			x		---	im UG vorkommend
32		x			Steinwälzer	Arenaria interpres	0	0		z	x				---	keine Nachweise
33		x			Sumpfohreule	Asio flammeus	1	1	1	z w	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
34				x	Waldohreule	Asio otus	-	-	4	J Z W	x			x	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz.Stat.	sg	VSRL				
35		x			Steinkauz	Athene noctua	0	V	2	J	x				---	keine Nachweise
36			x		Tafelente	Aythya ferina	-	-	3	J Z W				X	---	keine Nachweise
37			X		Reiherente	Aythya fuligula	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
38			X		Bergente	Aythya marila	-	R		z w					---	keine Nachweise
39			X		Moorente	Aythya nyroca	1	1	0	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
40		x			Seidenschwanz	Bombycilla garrulus	-			Z W					---	keine Nachweise
41		x			Haselhuhn	Bonasia bonasia	1	2	0	J		Anh.1			---	keine Nachweise
42		x			Rohrdommel	Botaurus stellaris	3	3	1	z w	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
43		x			Weißwangengans	Branta leucopsis	-	-		A		Anh.1			---	keine Nachweise
44			X		Uhu	Bubo bubo	-	-	3	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
45		x			Schellente	Bucephala clangula	-	-	2	Z w					---	keine Nachweise
46				X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	4	J Z W	x		x		+	im UG vorkommend
47			X		Rauhfußbussard	Buteo lagopus	-			z W	x			X	---	keine Nachweise
48		x			Sanderling	Calidris alba	-			z					---	keine Nachweise
49		x			Alpenstrandläufer	Calidris alpina	1	1		Z	x				---	keine Nachweise
50		x			Knutt	Calidris canutus	-			z					---	keine Nachweise





	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Stat.	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
51		x			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	-			Z					---	keine Nachweise
52		x			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	-			Z					---	keine Nachweise
53		x			Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	-			Z					---	keine Nachweise
54		x			Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	2	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
55		x			Alpenbirkenzeisig	<i>Carduelis cabaret</i>	-		2	J					---	keine Nachweise
56				X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	4	J Z w				x	---	keine Nachweise
57				X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	4	J Z w			X		---	im UG vorkommend
58				X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	4	J			X		---	im UG vorkommend
59		x			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-		z w					---	keine Nachweise
60		x			Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>	-			z w					---	keine Nachweise
61		x			Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-		3	J Z W					---	keine Nachweise
62		x			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	-	2	z	x				---	keine Nachweise
63		x			Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-			z w	x	Anh.1			---	keine Nachweise
64		x			Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	4	J					----	keine Nachweise
65		X			Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	4	J					---	keine Nachweise
66		x			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	V	3	Z	x		x		---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		Auswahl		Bemerkungen	
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO		für saP
67		x			Sandregenpfeiffer	Charadrius hiaticula	1	1	(1)	Z	x				---	keine Nachweise
68		x			Weißflügelsee- schwalbe	Chlidonias leucopterus	R	R		z	x				---	keine Nachweise
69		x			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	3	3	0	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
70			X	x	Weißstorch	Ciconia ciconia	V	V	3	Z	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
71			X	x	Schwarzstorch	Ciconia nigra	2	-	3	Z	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
72		x	x		Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	3	J					---	keine Nachweise
73				x	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	3	Z	x	Anh.1	x		+	im UG vorkommend
74		x		x	Kornweihe	Circus cyaneus	1	1	(1)	Z W	x	Anh.1			---	keine Nachweise
75		x		x	Wiesenweihe	Circus pygargus	2	2	(1)	Z	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
76		x			Eisente	Clangula hyemalis	-			z w					---	keine Nachweise
77				x	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
78				x	Haustaube, Straßentaube	Columba livia domestica	-		a	J			X		---	im UG vorhanden
79				x	Hohltaube	Columba oenas	-	-	3	Z					---	keine Nachweise
80				x	Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	4	J Z w			x		---	im UG vorhanden
81				x	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	4	J			x		---	im UG vorhanden
82				x	Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-	(1)	z w					---	keine Nachweise
83				x	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	4	J			x		---	im UG vorhanden
84		x			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	1	Z W					---	keine Nachweise
85		x			Dohle	Corvus monedula	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
86				x	Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	4	Z				X	---	keine Nachweise
87		x			Wachtelkönig	Crex Crex	2	1	3	Z	x	Anh.1		X	---	keine Nachweise
88				x	Kuckuck	Cuculus canorus	3	3	4	Z			x		---	im UG vorhanden
89		x			Zwergschwan	Cygnus columbianus	-			A		Anh.1			---	keine Nachweise
90		x			Singschwan	Cygnus cygnus	R	R		z W	x	Anh.1			---	keine Nachweise
91		x		x	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
92		x		x	Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	3	4	Z			x		---	im UG vorhanden



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
93				x	Buntspecht	Dendrocopus major	-	-	4	J z			x		- - -	im UG vorhanden
94		X			Mittelspecht	Dendrocopus medius	-	-	3	J	x	Anh.1		X	- - -	keine Nachweise
95		X			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	4	J				X	- - -	keine Nachweise
96		X			Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	4	J	x	Anh.1		X	- - -	keine Nachweise
97		x			Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-		A	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
98		x			Zippammer	Emberiza cia	0	1	(1)		x				- - -	keine Nachweise
99				x	Graumammer	Emberiza calandra	V	V	3	J	x		x		+	im UG vorhanden
100				x	Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	4	J Z W			x		+	im UG vorhanden
101	x				Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	1	z	x	Anh.1	x		+	im UG vorhanden
102				x	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	V	-	4	Z W			x		+	im UG vorhanden
103				x	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	4	J Z w			X		+	im UG vorhanden
104			x		Mornellenregenpfeifer	Eudromias morinellus	-	0		a	x				- - -	keine Nachweise
105			x		Merlin	Falco columbarius	-			z w	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
106		x			Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	2	J z w	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
107			x		Gerfalke	Falco rusticolus	-			A	x				---	keine Nachweise
108				x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	3	Z	x			x	---	keine Nachweise
109				x	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	4	J Z W	x		x		+	im UG vorhanden
110			x		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis		3	(1)	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
111				x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	3	4	Z				X	---	keine Nachweise
112				x	Zwergschnäpper	Ficedula parva		V	2	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
113				x	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	4	J Z w			x		+	im UG vorhanden
114			x		Bergfink	Fringila montifringilla	-			Z w					---	keine Nachweise
115				x	Bießralle/ Bläßhuhn	Fulica atra	-	-	4	J Z W				x	---	keine Nachweise
116		x			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	3	J	x			X	---	keine Nachweise
117			x		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	3	Z w	x				---	keine Nachweise
118		x			Teichralle/ Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	3	J Z w	x				---	keine Nachweise
119				x	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	4	J Z w			X		---	im UG vorhanden
120			x		Prachtaucher	Gavia arctica	-			z w		Anh.1			---	keine Nachweise
121			x		Sterntaucher	Gavia stellata	-			z		Anh.1			---	keine Nachweise
122			x		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	3	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
123			x		Kranich	Grus grus	-	-		Z w	x	Anh.1			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
124			x		Austernfischer	Haematopus ostralegus	-	-		z					- - -	keine Nachweise
125			x		Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-		z w	x	Anh.1			+	keine Nachweise
126		x			Gelbspötter	Hippolais iceterina	-	-	4	Z			x		- - -	keine Nachweise
127				x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	4	Z			x		+	im UG vorhanden
128		x			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	1	z	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
129				x	Wendehals	Jynx torquilla	2	3	3	Z	x			X	- - -	keine Nachweise
130				x	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	4	Z		Anh.1	x		+	im UG vorhanden
131				x	Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	3	J z w	x				- - -	keine Nachweise
132			x		Silbermöwe	Larus argentatus	2	V	2	Z W					- - -	keine Nachweise
133			x		Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R		Z w					- - -	keine Nachweise
134			x		Sturmmöwe	Larus canus	-	-	(1)	Z W					- - -	keine Nachweise
135			x		Heringsmöwe	Larus fuscus	R	-		z w					- - -	keine Nachweise
136			x		Mantelmöwe	Larus marinus	R	R		z w					- - -	keine Nachweise
137			x		Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	-	-	(1)	z		Anh.1			- - -	keine Nachweise
138			x		Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-		z w					- - -	keine Nachweise
139			x		Zwergmöwe	Larus minutus	R	R		z		Anh.1			- - -	keine Nachweise
140			x		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	3	J Z w					- - -	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
141			x		Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-		Z		Anh.1			---	keine Nachweise
142	x				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	2	1	(1)	Z	x				---	keine Nachweise
143		x			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	3	Z					---	keine Nachweise
144		x			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	2	Z	x				---	keine Nachweise
145		x			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	4	Z				X	---	keine Nachweise
146			x		Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
147			x		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
148			x		Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R	V		A					---	keine Nachweise
149				x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	-	3	Z			x		---	im UG vorhanden
150			x		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	3	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
151			x		Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-			Z w	x				---	keine Nachweise
152			x		Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-			Z w					---	keine Nachweise
153			x		Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-			Z w					---	keine Nachweise
154			x		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-			Z w		Anh.1			---	keine Nachweise
155			x		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	3	R	Z W					---	keine Nachweise
156			x		Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	R	-		Z w					---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
157			x		Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	(1)	A	x				- - -	keine Nachweise
158				x	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	4	Z	x	Anh.1	x		+	im UG vorhanden
159				x	Rotmilan	Milvus milvus	3	-	4	J Z w	x	Anh.1	x		+	im UG vorhanden
160				x	Bachstelze	Motacilla alba	-	-	4	Z w			x		+	im UG vorhanden
161		x			Nordische Schafstelze	Motacilla [flava] thunb	-	-		z					- - -	keine Nachweise
162				x	Gebirgstelze	Motacilla cinerea	-	-	3	Z w					- - -	keine Nachweise
163				x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	3	Z			x		+	im UG vorhanden
164				x	Grauschnäpper	Musciapa striata	V	V	4	Z					- - -	keine Nachweise
165			X		Kolbenente	Netta rufina	R	-	2	Z					- - -	keine Nachweise
166					Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	V	-	3	J Z					- - -	keine Nachweise
167	X				Großer Brachvogel	Numenius arquatus	1	1	1	J Z w	x				- - -	keine Nachweise
168			X		Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	-			z					- - -	keine Nachweise
169				x	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	2	Z					- - -	keine Nachweise
170				x	Pirol	Oriolus oriolus	3	V	4	Z				x	- - -	keine Nachweise
171		x			Fischadler	Pandion haliaetus	3	3	(1)	Z	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
172		X			Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	2	J z w					- - -	keine Nachweise
173				x	Tannenmeise	Parus ater	-	-	4	J Z w					- - -	keine Nachweise





	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
174				X	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	4	J Z W			x		---	im UG vorhanden
175				X	Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	3	J				X	---	keine Nachweise
176				X	Kohlmeise	Parus major	-	-	4	J Z W			x		---	im UG vorhanden
177				X	Weidenmeise	Parus montanus	-	-	4	J					---	keine Nachweise
178				x	Sumpfbeise	Parus palustris	-	-	4	J				X	---	keine Nachweise
179				X	Hausperling	Passer domesticus	-	V	4	J			X		---	im UG vorhanden
180				X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	4	J			x		---	im UG vorhanden
181				X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	3	J				X	---	keine Nachweise
182				x	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	3	Z	x	Anh.1		x	---	keine Nachweise
183		X			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
184			X		Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	1		Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
185				x	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	4	Z w			X		---	im UG vorhanden
186				x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	-	4	Z				X	---	keine Nachweise
187				X	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	4	Z			X		---	im UG vorhanden
188				X	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3	-	4	Z				x	---	keine Nachweise
189				X	Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	4	Z			X		---	im UG vorhanden
190				X	Elster	Pica Pica	-	-	4	J			X		---	im UG vorhanden



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
191				X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	2	3	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
192				X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	4	J	x			X	---	keine Nachweise
193			X		Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>	-			z					---	keine Nachweise
194			X		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1		Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
195			X		Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	-			z					---	keine Nachweise
196			X		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	R	0	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
197				X	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	4	J Z w					---	keine Nachweise
198		X			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisgena</i>	3	-	1	Z w	x				---	keine Nachweise
199		X			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	-	2	z	x				---	keine Nachweise
200	x				Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	3	(1)	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
201		X			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	1	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
202				X	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	4	Z w				x	---	keine Nachweise
203				X	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
204		X			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	3	J Z w					---	keine Nachweise
205			X		Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	V		z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
206				X	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	4	Z					---	keine Nachweise
207				X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
208				X	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	1	3	Z				X	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
209		X			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	3	Z	x				---	keine Nachweise
210				X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	4	Z				X	---	keine Nachweise
211				X	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	-	-	2	z					---	keine Nachweise
212				x	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	3	J Z w					---	keine Nachweise
213				X	Girlitz	Serinus serinus	3	-	4	Z				x	---	keine Nachweise
214				X	Kleiber	Sitta europaea	-	-	4	J			X		---	im UG vorhanden
215			X		Eiderente	Somateria mollissima	-	-		z w					---	keine Nachweise
216			X		Raubseeschwalbe	Sterna caspia	-	-		z	X	Anh.1			---	keine Nachweise
217			X		Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2		z	X	Anh.1			---	keine Nachweise
218		X			Türkentaube	Streptolia decaocto	-	-	4	J					---	keine Nachweise
219				X	Turteltaube	Streptopelia turtur	1	2	3	Z	X				---	keine Nachweise
220				X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	4	J	X			X	---	keine Nachweise
221				x	Star	Sturnus vulgaris	-	-	4	Z W			X		---	im UG vorhanden
222				X	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
223				X	Gartengrasmücke	Sylvia borin	3	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
224				X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
225			X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
226				X	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	3	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl	
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL			für saP	Bemerkungen
227		X			Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V	-	4	J Z w					---	keine Nachweise
228		X			Brandgans	Tadorna tadorna	-	-	2	Z w					---	keine Nachweise
229			X		Birkhuhn	Tetrao terix	1	2	2	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
230			X		Auerhuhn	Tetrao urogallus	0	1	2	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
231			X		Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	-			Z					---	keine Nachweise
232					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	1	1		Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
233			X		Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-		Z					---	keine Nachweise
234			X		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	-	(1)	Z w	x				---	keine Nachweise
235			X		Teichwasserläufer	Tringa stagnatilis	-	-		z	x				---	keine Nachweise
236			X		Rotschenkel	Tringa totanus	2	2	(1)	Z	x				---	keine Nachweise
237				X	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	4	J Z w			X		---	im UG vorhanden
238				X	Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-		Z w					---	keine Nachweise
239				X	Amsel	Turdus merula	-	-	4	J Z W			X		---	im UG vorhanden
240				X	Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	4	Z			x		---	im UG vorhanden
241				X	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	4	J Z W			X		---	im UG vorhanden
242			X		Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	(1)	z					---	keine Nachweise
243		X			Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	4	Z w			X		---	keine Nachweise
244				X	Schleiereule	Tyto alba	V	-	4	J	X		X		+	im UG vorhanden



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus NS		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl fur saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	NS	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
245		X		X	Wiedehopf	Upupa epops	2	3	1	z	X				---	keine Nachweise
246		X			Kiebitz	Vanellus vanellus	3	2	3	Z	x			x	---	keine Nachweise
247		X		X	Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1	1	2	z	x				---	keine Nachweise
248		x			Waldlaubsanger	Phylloscopus sibilatrix	3		3	z	x				---	keine Nachweise
249		x			Turteltaube	Streptopelia turtur	1	2	3	z	x			x	---	keine Nachweise
250		x		x	Zwergseeschwalbe	Sternula alvifrons	1	1	2	z	x				---	keine Nachweise
251		x		x	Rotschenkel	Tringa totanus	2	2	2	z	x				---	keine Nachweise
252		x		x	Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	-	R	2	z	x				---	keine Nachweise
253		x			Weidenmeise	Parus montanus	-	-	3	z	x				---	keine Nachweise
254		x		x	Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	-	1	2	z	x				---	keine Nachweise
255		x		x	Kustenseeschwalbe	Sterna paradisaea	1	1	2	z	x				---	keine Nachweise
246		x		x	Schelladler	Aquila clanga	-	-	2	z	x				---	keine Nachweise



### 3.2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Niedersachsen geschutzt:

- Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	- Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>
- Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	- Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
- Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	- Froschkraut	<i>Luronium natans</i>

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Niedersachsen fruher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihre Verbreitungsgebiete in den Flusstalbereichen. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealboden zu bevorzugen. Augenfallig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese mussen in jedem Fall nass sein und uber einen gewissen Nahstoffreichtum verfugen. Ein oberflachliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz).

**Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumspruchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Niedersachsen zerstreut in den sudlichen Landesteilen vor. Der Kriechende Sellerie benotigt als lichtliebende Art offene, feuchte, im Winter zeitweise berschwemmte, hochstens maig nahstoff- und basenreiche Standorte. Die Art kann auch in flieendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Niedersachsen liegen alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mahweide-Flachen. Die Art bedarf der standigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmaigen Neubildung vegetationsfreier oder armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhohter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie).

**Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumspruchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und sudlichen Bereichs. Nordlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Niedersachsens in den Hangwaldern der wenigen Mittelgebirgslagen gehoren. Die Art besiedelt in Niedersachsen maig feuchte bis frische, basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideboden sowie entsprechende Rohboden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Boden werden dagegen weitgehend gemieden. Naturliche Standorte stellen Vor- und Hangwaldern sowie lichte Gebusche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh).

**Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumspruchen der Art.**

In Niedersachsen war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden 4 Vorkommen bekannt, von denen 4 Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. Als Pionierart benotigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark luckiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dunen oder Schwemmsanden (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte).

**Die intensiv genutzten Ackerflachen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumspruchen der Art.**



Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Niedersachsens aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Niedersachsen liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünen-tälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut).

**Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Niedersachsen nur noch sehr wenige Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten zwischen Osnabrück und dem Drömling. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche.

**Die intensiv genutzten Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

*Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Niedersachsens und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpfe-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.*

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ <b>Tötung ?</b>	<b>Nein</b>
→ <b>Erhebliche Störung</b> (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	<b>Nein</b>
→ <b>Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung</b> Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	<b>Nein</b>

### 3.2.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.2.2.1. Säugetiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Niedersachsen geschützt:

- Biber	<i>Castor fiber</i>	- Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
- Wolf	<i>Canis lupus</i>	- Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
-Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>		

Bei den Säugern sind vom Vorhaben die meisten bodengebundenen Säuger nicht direkt betroffen (z.B. Wolf, Feldhamster - kommen dort nicht vor), weil sie als Art einfach fehlen in diesem exponierten Bereich und in der direkten Umgebung. Der Schweinswal kann standortbedingt ausgeschlossen werden.

Der Wolf als weiterer gefährdeter Raubsäuger lebt nicht im direkten Umfeld, mit einzelnen umherziehenden Tiere muss jedoch bei der wachsenden Population bundesweit durchaus gerechnet werden. Eine negativ wirkende Beeinträchtigung auf den Wolf wird aufgrund der



Seltenheit und der Lebensweise der Art hier jedoch nicht erreicht.

Fur Fischotter, Biber und Haselmaus besteht keine Gefahrdung, da weder Lebensraume noch Wanderrouten der Arten in Anspruch genommen werden. Das Gewassersystem der "Luhe" stellt fur den Fischotter und den Biber einen direkt benachbarten Lebensraum her. Konflikte bestehen nicht.

### 3.2.2.2. Fledermause

Die einzelnen Fledermausarten haben eine Betroffenheit, da fur diese vor allem das Kollisionsrisiko wahrend der Nahrungssuche und auf der Migration eine zum Teil unterschiedliche Relevanz besitzen. Nachstehende Fledermausarten sollen dies verdeutlichen und reflektieren auch das im Gebiet vorhandene Spektrum.

Der **Groe Abendsegler** kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner ausgepragten Zugaktivitat saisonal unterschiedlich. Die Verbreitung in Niedersachsen ist fast flachendeckend in den Offenlandbereichen mit niedrigem Bestand. Diese Art ist nach den Erkenntnissen der letzten Jahre als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen, sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren. Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind groere offene Flachen mit hohem Beutetierangebot, allen voran groere Stillgewasser in einer Entfernung von bis zu 12 km vom Quartier. Sie jagt insbesondere in groen Hohen auch uber Siedlungen und Baumbestanden. Neben Baumquartieren bewohnt der Groe Abendsegler im Sommer auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Bruckenbauten und andere Quartiere, wahrend Winterquartiere in dickwandigen Hohlen (Baume, Brucken), tiefen Felsspalten oder Mauerrissen von Hausern bezogen werden.

Die gefahrdete **Zwergfledermaus** zahlt nicht zu den typischen Waldfledermausarten. Die Wochenstuben sind uberwiegend in Dorfern und Gebauden anzutreffen. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet und bevorzugt eine strukturreiche Kulturlandschaft mit Laubmischwaldern. Die Zwergfledermaus gilt als die haufigste Art im Siedlungsbereich.

Die fur die **Breitflugelfledermaus** bevorzugten Sommerhabitats wie Ortschaften mit Parkanlagen, Alleen und Altbaume an Gewassern sind auch in den Gemeinden hier vorhanden.

Auch die **Rauhhauffledermaus** bevorzugt als Sommerlebensraum Baumhohlen und Stammaufrisse in Waldern und Geholzbestanden, ist aber auch in Nistkasten und Spaltenraumen an Gebauden anzutreffen. Die Rauhhauffledermaus jagt auch uber offenem Gelande und ist durchaus auch in Windparks anzutreffen, dort lassen sich oft Groinsekten einfacher absammeln.

### Prufung der Verbotstatbestande bzgl. Fledermause nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

#### BNatSchG:

Die Ackerflachen des Solarparks werden von den genannten Arten aufgrund der Strukturarmut kaum als bevorzugtes Nahrungshabitat genutzt. In der Nachbarschaft kommen als Jagdhabitat die Dorfgebiete und Gebusch-, Hecken- und Baumstrukturen sowie kleinere





Wiesenflächen und wasserführende Gräben in Betracht. Zudem können die Wegestrukturen und Gräben Leitachsen zwischen Teilhabitaten der Art darstellen und als Flugbahn genutzt werden. Aufgrund der bevorzugten Lebensweise vieler Fledermausarten in strukturreichen Habitaten ist eine Beeinträchtigung durch den Solarpark jedoch eher auszuschließen. Eine erhebliche Minderung der Habitateignung ist weder baubedingt noch nach Abschluss der Errichtung der Solarmodule zu erwarten. Das latente Risiko der Kollisionsmöglichkeit ist für alle Fledermausarten an dem neuen Solarpark eher gering einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung zur Fortpflanzungszeit) nicht einschlägig. Relevante Störungen von Fledermäusen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen können mangels Eingriff in entsprechende Habitate bzw. eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit der Artengruppe außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern ausgeschlossen werden. Eine von der Baumaßnahme verursachte direkte Tötung einzelner Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ Tötung ?	<b>Nein, Vermeidungsmaßnahme</b>
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	<b>Nein</b>
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	<b>Nein</b>

### 3.2.2.3. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsame Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen in den vom Vorhaben beanspruchten, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Die Zauneidechse ist in den benachbarten weiträumigen bäuerlichen Gehöften anzutreffen, im Bereich des Solarfeldes jedoch nicht nachgewiesen.

**Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Reptilienarten kann ausgeschlossen werden.**

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ Tötung ?	<b>Nein,</b>
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	<b>Nein</b>
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	<b>Nein</b>

### 3.2.2.4. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

- Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	- Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
- Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	- Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>



- |                       |                            |                 |                     |
|-----------------------|----------------------------|-----------------|---------------------|
| - Moorfrosch          | <i>Rana arvalis</i>        | - Wechselkrote | <i>Bufo viridis</i> |
| - Springfrosch        | <i>Rana dalmatina</i>      | - Laubfrosch    | <i>Hyla arborea</i> |
| - Kleiner Teichfrosch | <i>Pelophylax lessonae</i> |                 |                     |

Der Standort des geplanten Solarparks befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerflache. Kleingewasser innerhalb des 500 m-Radius befindet sich uberwiegend im benachbarten nordlichen und ostlichen Waldgebiet. Wasserfuhrende Graben oder kleinere Standgewasser gibt es im Bereich des kunftigen Solarparks nicht. Im Umfeld des geplanten Solarfeldes und der betroffenen Zuwegungen gibt es keine geeigneten Laichhabitats und Landlebensraume fur Amphibien. Eine Beeintrachtigung insbesondere wandernder Amphibienarten ist somit nicht zu erwarten.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

**→ Totung ?**

**Nein**

Die Gefahr einer Totung von Individuen kann auf Grund der fehlenden Ausstattung mit den Lebensraumanspruchen der Amphibien entsprechenden Laichgewassern, Sommerlebensraumen und Winterhabitats ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen 2022 ergaben sich keine Hinweise auf ein etwaiges Amphibienvorkommen im Vorhabensumfeld.

**→ Erhebliche Storung**

(Negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Storungsrelevante Sachverhalte konnen ausgeschlossen werden, da Gewasserbiotope von dem geplanten Vorhaben unberuhrt bleiben.

**→ Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung**

Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten? **Nein**

Im Umfeld der Vorhabens gibt es keine Amphibienlebensraume, die von dem Solar-Standort selbst oder von der geplanten Zuwegung beansprucht werden konnten. Eine Beeintrachtigung amphibiengerechter Lebensraume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

**Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.**

### 3.2.2.4. Fische und Rundmauler

Rundmauler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewasser dergestalt eingegriffen wird, da hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden konnen. Vom besonderen Artenschutz erfasst, sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gefuhrten Arten Baltischer Stor und Nordseeschapel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

**Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Rundmaul-und Fischarten kann ausgeschlossen werden.**

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

**→ Totung ?**

**Nein,**

**→ Erhebliche Storung**

(Negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

**→ Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung**

Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten? **Nein**



### 3.2.2.6. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Niedersachsen geschutzt:

- Grune Mosaikjungfer *Aeshna viridis* - ostliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes* - Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Groe Moosjungfer *Leurohinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*

Die **Grune Mosaikjungfer** kommt in Niedersachsen v.a. in den Flusssystemen der Elbe und Aller vor. Wegen der engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewassertypen wie Altwasser, Teiche, Tumpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Graben und Altarme von Flussen, sofern diese ausreichend groe und dichte Bestande der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grune Mosaikjungfer).

**Die Gewasser im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumanspruchen der Art.**

Aus Niedersachsen sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **ostlichen Moosjungfer** an groeren Stillgewassern aus dem nordostlichen und ostlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseegen. Wesentlich fur die Habitatsignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie mussen zumindest fischarm sein und im gunstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepsnocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfugen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefarbtem Wasser gedeihen. In Niedersachsen besiedelt die ostliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen (FFH-Artensteckbrief ostliche Moosjungfer).

**Die Gewasser im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumanspruchen der Art.**

Aus Niedersachsen sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an groeren Fliegewassern bekannt, sie sich an Elbe, Weser und Leine mit 4 Standorten zeigen. Es zeigt sich, da die Art nicht flachendeckend uber das Bundesland verbreitet ist. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewasserstrukturen, die uberwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Rohrrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Groe der Gewasser liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberflache haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer).

**Die Gewasser im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumanspruchen der Art.**

Die **Groe Moosjungfer** scheint in Niedersachsen nicht flachendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumanspruche der Mannchen entsprechen einer von submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberflache (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, haufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflachen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewassertypen als Habitat: Lagg-Gewasser, groere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjahrig wasserfuhrende Puhle und Weiher, Biberstauflachen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernasste



Moore. Das Wasser ist hufig huminstoffgefarbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Groe Moosjungfer).

**Die Gewasser im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumanspruchen der Art.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** ist in Niedersachsen aktuell ein Vorkommen bekannt, das sich auf die Thulsfelder Talsperre beschrankt. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung fur die Eignung der Gewasser als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewassern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Rohricht innerhalb der Verlandungszone, wo die Eier meist in auf der Wasseroberflache liegende Halme abgelegt werden. ber die Imaginalhabitate in Niedersachsen ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldrander (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle).

**Die Gewasser im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumanspruchen der Art.**

In den Neunzehnhundertneunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geforderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Niedersachsen, allerdings handelt es sich hierbei um konzentrierte Vorkommen im Bereich der Elbe und an der Weser. Die Art kommt ausschlielich in Fliegewassern vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterlaufe groer Strome und Flusse, da sie eine geringe Fliegeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG).

**Die Gewasser im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumanspruchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgefuhrten Libellenarten innerhalb Niedersachsens und der erheblich von den Lebensraumanspruchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grunen Mosaikjungfer, der stlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Groen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ Totung ?	<b>Nein,</b>
→ Erhebliche Storung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	<b>Nein</b>
→ Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung Von Fortpflanzungs- oder Ruhestatten?	<b>Nein</b>

**3.2.2.7. Kafer**

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Niedersachsen geschutzt:

- Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>
- Schmalbindiger Breitflugel-Tauchkafer	<i>Lametra fluviatilis</i>
- Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
- Groer Eichenbock	<i>Ceramix cerdo</i>



Aus Niedersachsen liegen einzelne historische Funde des **Breittrands** bis zum Jahr 1967 sowie keine aktuellen Nachweise vor. Derzeit in Deutschland nur mit Nachweisen in Sachsen und Brandenburg. Als Schwimmkafer besiedelt die Art ausschließlich groere (> 1 ha) und permanent wasserfuhrende Stillgewasser. Dabei bevorzugt der Breitrand nahrstoffarme und makrophytenreiche Flachseen, Weiher und Teiche mit einem breiten Verlandungsgurtel mit dichter submerser Vegetation sowie Moosen und/oder Arm-leuchteralgen in Ufernahe. Bei den fruheren Funden der Art in Niedersachsen handelte es sich um typische Moorgewasser mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgurtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand).

***Es gibt keine geeigneten Habitate fur die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.***

Aus Niedersachsen liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflugel-Tauchkafers** bis zum Jahr 1998 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt 4 Gewassern im nordostlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich groere (>0,5 ha) permanent wasserfuhrende Stillgewassern. Der Schmalbindige Breitflugel-Tauchkafer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewasser mit einer deutlichen Praferenz fur nahrstoffarme Gewasser. Fur das Vorkommen der Art scheinen ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit groeren Sphagnum-Bestanden und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie groere Bestande von emerser Vegetation zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Niedersachsen handelt es sich um typische Moorgewasser mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgurtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflugel-Tauchkafer).

***Es gibt keine geeigneten Habitate fur die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.***

Derzeitige Verbreitungspunkte des **Eremiten** in Niedersachsen sind die Waldbereiche in den sudlichen Landesteilen. Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefullten groen Hohlen alter, anbruchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbaume. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotential. Dies erfordert uber lange Zeitraume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbaumen in der nachsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, wahrend die mogliche Flugleistung auf 1-2 km geschatzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit).

***Es gibt keine geeigneten Habitate fur die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter Baumbestande ist nicht geplant.***

Fur Niedersachsen liegen Nachweise des **Groen Eichenbocks** v.a. aus den sudlichen Landesteilen und groflachigen Waldflachen vor. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffallige Art kaum unerkannt bleiben durfte. Der Groe Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Mae wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obeohl im sudlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschrankt sich die Besiedlung in Niedersachsen ausschließlich auf Eichen. Lebensraume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestande, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitarbaume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnener, alter Eichen. Die standort-treue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedurfnis und begnugt sich eine lange





Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotential der Art beschrankt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Groer Eichenbock).

**Es gibt keine geeigneten Habitate fur die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter Baumbestande ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgefuhrten Kaferarten innerhalb Niedersachsens und der erheblich von den Lebensraumspruchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflugel-Tauchkafers, des Eremiten und des Groen Eichenbocks durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ Totung ?	<b>Nein,</b>
→ Erhebliche Storung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	<b>Nein</b>
→ Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten?	<b>Nein</b>

### 3.2.2.8. Tag-und Nachtfalter

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in M-V geschutzt:

- Groer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
- Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lampetra flviatilis</i>
- Nachtkerzenschwarmer	<i>Proserpinus proserpina</i>

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Groen Feuerfalters** in Niedersachsen liegt in den Flusstalmooren der Elbe und in Heidellandschaften nordliche von Braunschweig. Die Primarlebensraume der Art sind die naturlichen Uberflutungsraume an Gewassern mit Bestanden des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Groseggenrieden und Rohrriichten, v.a. in den Flustalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestortem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollstandig entwassert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Groe Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zuruckgedrangt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Graben, Torfstichen, naturlichen Flie-und Stillgewassern mit Bestanden des Flu-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhaltnisse und Strukturreichtum auf. In Niedersachsen liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden uberwiegend an Flu-Ampfer vor, in Ausnahmefallen auch am Stumpflattrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend fur das Uberleben der Art ist neben der Raupenfrapflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im fur die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein mu. In Niedersachsen ist der Groe Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10% einer Population konnen 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Groer Feuerfalter).

**Es gibt keine geeigneten Habitate fur die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Niedersachsen derzeit nicht mehr vor. Er benotigt den Wiesen-Knoterich (*Bistorta officinalis*) als einzig sicher belegte Eiablage-und Raupen-



frapflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Bestanden an Wiesenknoterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Madesu bilden heute die verbliebenen Lebensraume der Art in anderen Bundeslandern (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter).

**Es gibt keine geeigneten Habitate fur die Arte im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwarmers** lagen in Niedersachsen v.a. aus dem punktuellen Nachweisen vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen. Unklar ist noch, ob die Art gegenwartig ihr Areal erweitert und in Niedersachsen endgultig bodenstandig wird oder ob es sich bei den gegenwartig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Groben und Fliegewassern sowie Wald-, Straen- und Wegrander mit Weidenroschen-Bestanden, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwuchsigem Rohrrieten, Flukies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernahren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewachsen (*Onagraceae*) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwarmer).

**Die teilweise mit Weidenroschen bestandenen Graben im nordlichen Umfeld des Vorhabensbereichs zur "Luhe" bleiben vom Vorhaben unberuhrt, eine Relevanz des Nachtkerzenschwarmers ist insofern nicht gegeben.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgefuhrten Schmetterlingsarten innerhalb Niedersachsens und der erheblich von den Lebensraumanspruchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabensbereichs und seiner Umgebung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Groen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters und des nachtkerzenschwarmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

- |   |              |
|---|--------------|
| → Totung ?   | <b>Nein,</b> |
| → Erhebliche Storung<br>(Negative Auswirkung auf lokale Population)?           | <b>Nein</b>  |
| → Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung<br>Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten? | <b>Nein</b>  |

### 3.2.2.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Niedersachsen geschutzt:

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Niedersachsen sind derzeit 5 Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, davon 3 an der Elbe und je eines nordlich von Bremen und ostlich von Osnabruck, damit gehort die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewasser und vertragt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwasser, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewasser in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortumpel oder gut strukturierte Wiesengraben. In Niedersachsen besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke).



### **Die Strukturen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumspruchen der Art.**

Niedersachsen weist noch groere rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In zahlreichen Gewassern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den mittleren und ostlichen Landesteil. Die Bachmuschel wird als Indikatorart fur rithrale Abschnitte der Fliegewasser angesehen. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fliegewasser mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell flieenden Bachen und Flussen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie flieender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel).

**Das Plangebiet weist keine geeigneten Fliegewasser auf und entspricht somit nicht den Lebensraumspruchen der Art.**

*Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgefuhrten Molluskenarten innerhalb Niedersachsens und der z.T. erheblich von den Lebensraumspruchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.*

#### **Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ <b>Totung ?</b>	<b>Nein,</b>
→ <b>Erhebliche Storung</b> (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	<b>Nein</b>
→ <b>Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung</b> Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten?	<b>Nein</b>

### **3.2.3. Europaische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Fur die Einschatzung zur Betroffenheit vorhabensrelevanter Vogelarten liegen die Erfassungen des LBP zugrunde.

#### **3.2.3.1. Rohrweie**

##### Bestandsentwicklung

Die Verbreitung der Rohrweie in Niedersachsen ist nahezu flachendeckend. Allein groflachige Waldgebiete mit geringer Gewasserdichte werden gemieden. Bruten finden vorzugsweise in Schilfflachen und Rohrriten statt, die durchaus auch kleinflachig sein konnen. Auch nur temporar wasserfuhrende Ackerhohlformen mit Rohrritbestand gehoren zu den bevorzugten Bruthabitaten der Art. Ackerbruten in Getreidefeldern sind die Ausnahme. In Niedersachsen sind derzeit ca. 550 BP bekannt. Bundesweit wird der Bestand mit ca. 5.900 bis 7.900 BP beziffert, dies zeigt die besondere Bedeutung Niedersachsen fur den bundesdeutschen Gesamtbestand. Langanhaltende Trockenperioden (Erreichbarkeit durch Freifeinde nach Austrocknen von Sollen), die intensive agrarische Bewirtschaftung ohne Belassen einer pestizidfreien Randzone sowie zunehmende touristische Nutzung von Gewassern





(Storungen in Schilfzonen, Wellenschlag durch Bootsverkehr) gelten als Hauptgefahrdungsursachen.

#### Standort

Im 1 km-Radius des Vorhabens wurde 2022 keine Rohrweihenbrut nachgewiesen.

#### **Totung ?**

**Nein**

#### **Erhebliche Storung**

**(negative Auswirkung auf die lokale Population)?** **Nein**

Eine erhebliche Storung ist nicht zu vermuten, das Rohrweihen kein Meidungsverhalten zeigen.

#### **Entnahme/Beschadigung/Zerstorung**

**von Fortpflanzungs- oder Ruhestatten?**

**Nein**

Rohrweihenbruten im naheren Umfeld (< 1.000 m) des Vorhabens konnen auf Grundlage der 2022 erfolgten Kartierung ausgeschlossen werden. Eine Entnahme/Beschadigung/Zerstorung von Fortpflanzungs- oder Ruhestatten ist daher nicht gegeben. Demzufolge ist davon auszugehen, da eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Demzufolge ist davon auszugehen, da eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

### **3.2.3.2. Rotmilan**

#### Bestandsentwicklung

In Niedersachsen ist der Rotmilan nahezu in allen Naturraumen verbreitet. Die Haufigkeit des Rotmilans innerhalb der einzelnen MTBQ lasst keine Schwerpunktbereiche erkennen, die Brutpaare sind uber das gesamte Land homogen verteilt. Fur den Schutz des Rotmilans innerhalb Europas hat Deutschland (und insbesondere Niedersachsen) eine hohe Verantwortung, weil diese Art in Deutschland mit einem etwa 60%igen Anteil an der Weltpopulation seinen Verbreitungsschwerpunkt hat.

In 2006 wurde der Bestand mit ca. 900 BP ermittelt. Damit hat Niedersachsen einen Anteil zwischen 6 bis 9% am Gesamtbestand der Art in Deutschland. Seit Mitte der 1990er Jahre ist ein leicht negativer Bestandstrend zu verzeichnen, der sich bis heute fortsetzt. Die ornithologische Fachwelt fuhrt dies in erster Linie auf Veranderungen der landwirtschaftlichen Nutzung (Ruckgang der Viehbestande, Aufgabe von bewirtschafteten Weide- und Wiesenflachen) und der Schlieung und Rekultivierung einst offener, dezentraler Mulldeponien zuruck (SCHELLER in OAMV 2006 sowie SCHELLER, VOKLER & GUTTNER 2014).

#### Bewertung

Haufig vom Rotmilan aufgesuchte Jagdgebiete im Vorhabensbereich und seinem Umfeld konnten 2022 nicht nachgewiesen werden. Dies hangt zum einen von den meist monotonen Anbaustrukturen auf dem Acker ab (ganzer Schlag nur Raps oder Mais oder Getreide) und andererseits von der Verfugbarkeit nach Beutetieren in den struktureicheren Habitatflachen im Vorhabensgebietumfeld. Die Vorhabensflache wird auch mit als Jagdflache uberflogen, aber eben unregelmaig und nicht haufig.

Mann geht davon aus, da die Rotmilane sich wahrend der Brutzeit uberwiegend am und um den Horst aufhalten, um ihre Jungen mit Nahrung zu versorgen. Fur diese Nahrungsversorgung sind Fluge vom und zum Horst durch die Altvogel notwendig. Entsprechend dieser Annahme ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit fur einen Rotmilan umgekehrt proportional zur Distanz zum Horst. Mit anderen Worten: Der Rotmilan uberfliegt eine Flache umso haufiger, je naher sich diese am Horst befindet. Belegt wird diese Annahme durch die telemetrischen



Untersuchungen von MAMMEN (2008) und NACHTIGALL (2008): Nach MAMMEN et.al (2008) lagen > 50% der aktiven Lokalisationen besonderer Rotmilane wahrend der Brutzeit im Radius von 1.000 m um den Horst. Im Verlauf der fortgefuhrten Untersuchungen wahrend der Fortpflanzungsperiode konnte der Anteil ">50%" im Mittel 55% der Ortungen im 1-km-Radius um den Horst und 80% der Ortungen im 2-km-Radius (10 adulte Vogel, MAMMEN et.al 2010) prazisiert werden. Dies entspricht in etwa den Ergebnissen von NACHTIGALL & HEROLD (nach LANGGEMACH & DURR 2012), die 60% der Aktivitaten im 1-km-Radius fanden. Es ist somit davon auszugehen, da 60% der Flugbewegungen des Rotmilans innerhalb eines Radius von 1 km um den Horst stattfinden.

**Erhohung des Totungsrisiko ?**

**Nein**

Da im Vorhabenbereich und seinem 1-km-Radius 2022 keine Brut festgestellt wurde, kann unter zusatzlicher Beachtung der Ergebnisse von MAMMEN et. al (2008/2010) ein erhohetes Risiko fur Rotmilane im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Dauerhaft interessante Jagdareale fur den Rotmilan scheinen im Umfeld des Vorhaben nicht zu bestehen. Grunland in groerem Umfang fehlt und ist erst wieder in den Niederungen der "Luhe" und der Nebenbache zu finden. Der Feldfruchtanbau variiert und bietet somit allenfalls temporar auf wechselnden Flachen geeignete Jagdgebiete fur eine gewisse Zeit. Daher ist nicht zu erwarten, da sich das Totungsrisiko der Art durch das geplante Vorhaben signifikant erhohet.

**Erhebliche Storung**

**(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Populationsrelevante Storwirkungen auf die Art gehen von Solarparks nach inzwischen gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht aus, diese werden von der Art sowohl bei der Brutplatzwahl, als auch bei der Nahrungssuche nicht gemieden. Insofern sind bei der Art im Zusammenhang mit dem Vorhaben nur die anderen Verbotstatbestande relevant.

**Entnahme/Beschadigung/Zerstorung**

**von Fortpflanzungs- oder Ruhestatten?**

**Nein**

Im Vorhabensbereich und seinem 1-km-Radius konnten 2019, 2020 und 2021 keine Bruten von Rotmilanen nachgewiesen werden. In mogliche Brutstatten des Rotmilans (Waldrander, Feldgeholze) wird nicht eingegriffen, sie bleiben in vollem Umfang erhalten. Demzufolge ist davon auszugehen, da eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

### 3.2.3.3. Schwarzmilan

Bestandsentwicklung

Die Verbreitung des Schwarzmilans in Niedersachsen zeigt eine weitgehend gleichmaige Verbreitung auf einem niedrigen Niveau. An der Ostseekuste sowie im Kustenhinterland brudet der Schwarzmilan dagegen selten und nur an ausgewahlten Optimalstandorten (Storungsarme Altbaumbestande, Gewassernahe). Vor 40 Jahren war der Bestand noch geringer, derzeit geht man von ca. 125 BP aus, die landesweite letzte Erfassung liegt bereits etwas zuruck. Der deutsche Brutbestand des Schwarzmilans belauft sich auf 6.000 - 9.000 BP und wird langfristig als stabil, kurzfristig als zunehmend eingestuft ( GEDEON et. Al. 2014). Der Schwarzmilan ist weltweit verbreitet und ungefahrdet im Bestand.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

→ **Totung ?**

**Nein,**

→ **Erhebliche Storung**

**(Negative Auswirkung auf lokale Population)?**

**Nein**

→ **Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung**



**Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten?      Nein**

**3.2.3.4.      Mausebussard**

Bestandsentwicklung

Der in Niedersachsen nahezu flachendeckende Bestand des Mausebussards kann als stabil eingeschatzt werden und belauft sich auf 4.700 bis 7.000 BP im Land. Der deutsche Bestand wird auf etwa 91.500 BP geschatzt (GERLACH et al. 2019). GEDEON et al. (2014) geben den Bestand des Mausebussards im Atlas deutscher Brutvogelarten mit 80.000 bis 135.000 Revieren an, wobei im Zeitraum 1985-2009 eine leichte Bestandszunahme der Art verzeichnet wurde. Trotz negativer Einflusse, wie illegale Verfolgung, Verkehrsunfalle und Anflug an technische Anlagen, ist der Mausebussard gegenwartig nicht gefahrdet.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

- |  |              |
|--|--------------|
| → <b>Totung ?</b>   | <b>Nein,</b> |
| → <b>Erhebliche Storung</b><br>(Negative Auswirkung auf lokale Population)?           | <b>Nein</b>  |
| → <b>Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung</b><br>Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten? | <b>Nein</b>  |

**3.2.2.5.      Weistorch**

Bestandsentwicklung

Der deutsche Bestand wird mit uber 5.500 BP (NABU 2014) angegeben, in Niedersachsen wurden 2017 insgesamt 918 BP registriert, mit dem positiven Trend der Brutstorche. Niedersachsen ist deutschlandweit auf Platz 2 im langjahrigen Mittel bei den Weistorchen. Es ist jedoch auffallig, da die Quote der erfolgreichen aufgezogenen Jungstorche stark schwankt mit der Tendenz zu einer Verringerung. Der NABU sieht mehrere Ursachen fur die negative Entwicklung. So gab es in den afrikanischen Winterquartieren zwischen 2015 und 2017 mehrere aufeinanderfolgende Durrejahre, die mit hohen Verlusten einhergingen. Auch ungesicherte Stromleitungen und menschliche Nachstellung auf den Zugrouten zahlen zu den Gefahren fur den Weistorch. Unubersehbar ist aber auch, da der Weistorch bei uns auf ein immer geringeres Nahrungsangebot trifft. Die industrialisierte Landwirtschaft heutiger Pragung muss hier hauptverantwortlich angesehen werden. Der Storch benotigt vor allem feuchtes, extensiv genutztes Grunland und Kleingewasser, um ausreichend Nahrungstiere zu finden. Groflachige Mais-und Rapsfelder, wie sie heute die Landschaft mit pragen, sind fur ihn wie fur viele andere Vogelarten nahezu wertlos. Hier ist insbesondere die Umweltpolitik des Landes aufgefodert, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, von denen auch viele andere gefahrdete Vogelarten profitieren konnen.

**Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

- |  |              |
|--|--------------|
| → <b>Totung ?</b>   | <b>Nein,</b> |
| → <b>Erhebliche Storung</b><br>(Negative Auswirkung auf lokale Population)?           | <b>Nein</b>  |
| → <b>Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung</b><br>Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten? | <b>Nein</b>  |



### 3.2.3.6. Graumammer und Ortolan

#### Bestandsentwicklung

Die *Graumammer* war früher landesweit stärker verbreitet, derzeit liegen die Siedlungsschwerpunkte in der Lüneburger Heide und dem Wendland, sowie in den Bördeflächen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beherbergt das größte Graumammervorkommen in Niedersachsen mit ca. 40 BP, bei landesweit ca. 110 BP. Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen, Elektroleitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u.ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird" (EICHSTÄDT et.al. 2006). Rückgangsursachen sind vor allem in der geänderten intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu suchen.

Der *Ortolan* weist mit ca. 1.300 BP noch einen erheblichen Bestand auf. Verbreitungsschwerpunkte sind hier ebenfalls die Lüneburger Heide und das Wendland, sowie die Ems-Hunte-Geest. Allein der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat ca. 900 singende Männchen (ca. Auch 900 BP) und Uelzen weitere 220 geschätzte BP. Es werden vor allem kleinräumig strukturierte Flächen besiedelt, die noch zahlreiche Singwarten entlang der Feldwege und Randstrukturen aufweisen. Im Untersuchungsgebiet sind beide Arten nachgewiesen worden und können durch die Extensivierung der für den Solarpark bereitgestellten Ackerfläche durchaus profitieren. Mit dem dann zur Verfügung stehenden krautigen Bodenaufwuchs verbessern sich die Brutbedingungen gegenüber dem Intensivacker bereits erheblich. Hinzu kommt eine reichhaltigere Insektenfauna als Nahrungsbasis.

#### **Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

- |   |              |
|---|--------------|
| → <b>Tötung ?</b>   | <b>Nein,</b> |
| → <b>Erhebliche Störung</b><br>(Negative Auswirkung auf lokale Population)?         | <b>Nein</b>  |
| → <b>Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung</b><br>Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten? | <b>Nein</b>  |

### 3.2.3.7. Feldlerche

#### Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Niedersachsen hin, in den letzten 40 Jahren verzeichnete die Art je nach Region eine sehr starke Abnahme um 50 bis 90%. Derzeit wird die Brutpaaranzahl der in Niedersachsen als gefährdete Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit ca. 180.000 angegeben. Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden vorrangig in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

#### Standort

Singende Feldlerchen wurden 2022 auf der Ackerfläche mit 3 BP kartiert. Damit was dies die artenreichste Vogelart auf der direkten Vorhabensfläche. Mit der Extensivierung im Zuge des Solarparkneubaus auf diesem Intensivacker kann mit einer deutlichen Erhöhung des zu erwartenden Brutbestandes gerechnet werden. Darüber hinaus wird mit der Schaffung einer ruderalen Bodenflora und dem Verzicht auf jegliche Düngung und PSM die Insektenfauna sich stark vermehren, so daß für die Aufzucht der Jungvögel deutlich mehr Insektenfutter künftig zur Verfügung stehen wird.

#### **Konflikte (§ 44 NBatSchG):**

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| → <b>Tötung ?</b>           | <b>Nein,</b> |
| → <b>Erhebliche Störung</b> |              |



<i>(Negative Auswirkung auf lokale Population)?</i>	<b>Nein</b>
<b>→ Entnahme/ Beschadigung/ Zerstorung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestatten?</b>	<b>Nein</b>

#### **4. Manahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmanahmen**

##### **4.1. Manahmen zur Vermeidung**

Bereits aus der vorgesehenen Standortwahl des Solarparks auf der Intensivackerflache ergeben sich zu nutzende Vermeidungen hinsichtlich der Erheblichkeit im Artenschutz. So wird nur die notwendige Flache fur die zu rammenden Fundamente in die Baumanahme sowie der Zaunbau dauerhaft einbezogen, sonstige Biotopstrukturen bleiben davon unberuhrt. Fur die Zuwegung, den Ausbau der Wege und die Anlage der Trafos wird eine Teil- bzw. Vollversiegelung entstehen. Diese Teilversiegelung wird mit regional vorhandenen typischen Baumaterialien abgedeckt, hierdurch konnen Bodenfunktionen, Wasserspeicherung und Renaturierungspotential erhalten bleiben. Durch die gewahlten kurzen Zuwegungen kann der zur Verfugung stehende Raum optimal ausgenutzt werden. Die zeitweise in Anspruch genommenen Flachen fur die Zwischenlagerung des Materials wird eine umfangliche Rekultivierung vorgenommen und wiederum in den Ausgangszustand versetzt.

##### **4.2. Vorgezogene Ausgleichsmanahmen (CEF-Manahmen)**

Als CEF-Manahme werden keine Vorschlage eingebracht.

#### **5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraus- setzungen fur eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

##### **5.1. Begrundung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

Das beantragte Vorhaben der Errichtung eines Solarparks im Bereich des bestehenden Intensivackers besitzt auf keine der untersuchten Artengruppen eine begrundungsfahige nachhaltige oder erhebliche Beeintrachtigung. Die Errichtung des Solarparks stellt nach den Erfordernissen der Raumordnung und des Naturschutzes eine Zulassigkeit her und bewirkt in der Abwagung des Artenschutzaspektes der untersuchten Artengruppen eine positive Entscheidung zugunsten der Genehmigungsfahigkeit.

##### **5.2. Alternativprufung**

Als Alternative wurde ein anderer Standort ausgesucht werden mussen, der jedoch wohl-  
moglich nicht uber die minimierenden Effekte wie am Standort Wohlenbuttel verfugen durfte.



Die Beeinträchtigungen eines neuen Standortes für die Solarmodule könnten (z.B. bei Erbauung über Grünland) ungleich höher als beim Errichten in den Intensivacker sein. Insofern gibt es für Wohlenbüttel keinen konfliktärmeren Alternativstandort in der Gemarkung.

### 5.3. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Es wurde bisher keine Maßnahme geplant.

## 6. Zusammenfassung

Der Vorhabensträger beantragt die Errichtung und den Betrieb von eines Solarparks auf einem Intensivacker. Südlich der Ortslage von Oldendorf/Luhe plant die Gemeinde zusammen mit der Samtgemeinde Amelinghausen auf einer Fläche von 18,5 ha die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist im Kern die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel" geplant, auf dem eine Anlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 19.319 kWp entstehen soll.

Die Fläche südlich der Ortslage von Oldenburg/Luhe ist für die Errichtung einer raumverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage prädestiniert. Zum einen grenzt die Fläche unmittelbar an der OHE-Bahnstrecke "Lüneburg-Soltau", wodurch die im Bereich von Flächen liegt, die sowohl über das EEG gefördert werden als auch schon durch den Schienenverkehr vorgeprägt sind, zum anderen bestehen keine raumordnerischen Vorranggebiete nach LRPO 2017 für die Landwirtschaft, die gemäß Landesraumordnung einer Planung entgegenstehen würden. Mit dem Flächeneigentümer, gleichzeitig lokaler Investor, ist das Interesse an der Entwicklung der betreffenden Flächen bekundet. Die Flächen stehen somit zur Verfügung.

Nr.	Artengruppen	Vermeidungsmaßnahme
1	Bodenbrüter	Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 01.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundament, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb des Baufeldes festgestellt wird oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. Beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mindestens 31.07. Fortgesetzt werden. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Flatterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
2	Gehölzbrüter	Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BnatschG: keine Rodung / Beseitigung / Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.





Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der übrigen nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen kann ausgeschlossen werden.

Gierstädt, den 16.09.2022

.....  
Dipl.-Forsting. Tino Sauer



## 7. Literatur

- ADAM, NOHL, VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft.- MURL NRW, Düsseldorf
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. BMUNR
- BAUER, H.-G. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3., überarbeitete Fassung, 08.05.2002, Heft 39, S. 13-69
- BEHM, K., KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. Naturschutz Niedersachsens. 33
- BFN (1996): Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windkraftnutzung, Natur und Landschaft, Heft 9, S. 381 - 385
- BLAB, NOWAK, TRAUTMANN, SUKOPP (1984): Rote Liste der Gefährdeten Tiere und Pflanzen in der BRD, 4. Auflage, Kilda-Verlag Greven
- BNE: Studie - Solarparks - Gewinne für die Biodiversität
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in Raumbedeutsamen Planungen
- DRACHENFELS, O.V. (2011): kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotopw sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2016
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag
- GFN (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen  
Endbericht. BfN Leipzig
- HEINZEL, H. (1992): Pareys Vogelbuch, Parey-Verlag Hamburg
- HRON SONNENSTROM GMBH (2022): Antragsunterlagen für den Solarpark Wohlenbüttel
- LAND NIEDERSACHSEN: Landesraumordnungsprogramm 2012
- LAND NIEDERSACHSEN (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010
- LANDKREIS LÜNEBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016





LANDKREIS LÜNEBURG (2017): Landschaftsrahmenplan 2017

MARQUARDT (2006): Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur  
für größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

NIBIS KARTENSERVER (2022): Kartengrundlagen

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und  
Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

POTT (1992): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands.- Stuttgart

ROTHMALER (1990): Exkursionsflora, Bände 1 bis 4, Volk U. Wissen Verlag Berlin

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN: Flächennutzungsplan

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege –  
in der Fassung vom 25. März 2002; seit 01.03.2010 gültig: Art. 1 des Gesetzes zur  
Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom  
29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und  
Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.  
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr. 791-8-1

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume  
und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der  
wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979

BUND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz  
BNatSchG vom 29.07.2009 sowie bis 2022 aufgelaufener Änderungen

BUND (2010): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom  
24.02.2010 sowie bis 2022 aufgelaufener Änderungen

BUND (2013): Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun-  
reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-  
schutzgesetz - BImSchG) i.d.F.d.B. vom 17.05.2013 sowie bis 2022 aufgelaufener  
Änderungen

BUNDESGESETZBLATT (2001): Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,  
der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz, Teil I,  
S. 1950 - 2022, vom 02.08.2001



## Abkürzungsverzeichnis

AEU	Allgemeine Einzelfalluntersuchung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundeserwaltungsgericht
CEF	Continuous ecological functionality
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (früher)
FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
Flst.	Flurstück
GOP	Grünordnungsplan
i.V.m.	In Verbindung mit
LUA	Landesumweltamt
m DB	mit Drahtballen
NSG	Naturschutzgebiet
PNV	Potentiell Natürliche Vegetation
RLD	Rote Liste Deutschlands
RL NS	Rote Liste Niedersachsens
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protect Area (EU-Vogelschutzgebiete)
UB	Umweltbericht
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Vorhabensgebiet
xv	mehrfach verschult